

Satzung über die Hausnumerierung in der Gemeinde Priepert -Hausnumerierungssatzung-

Aus Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 12.08.1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1997 (GVOBl. M-V S. 694) und des § 51 Straßen- und Wegegesetz vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert am 02.03.1993 (GVOBl. M-V S. 178), beschließt die Gemeindevertretung Priepert in ihrer Sitzung am 07.02.2000 folgende Satzung:

§ 1

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hausnummernschilder und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Besteht ein Erbbaurecht oder ein gleichartiges Recht, so trifft die Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten.
- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderte Hausnummer gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten ab Festsetzung der Hausnummer bzw. mit der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, spätestens aber innerhalb der 6 folgenden Wochen.

§ 2

Grund der Numerierung

Die Hausnumerierung zur Kennzeichnung der Gebäude dient dem richtigen und sicheren Auffinden des gewünschten Zielortes für den Bürger, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie der örtlichen Zuordnung des Gebäudes für den Einwohnermeldenachweis, die postalische Zustellung ect.

§ 3

Art und Weise der Numerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Priepert festgesetzten Hausnummer für jede Straße bzw. Platz zu versehen. Die Hausnummer besteht aus einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn eine Bebauung möglich ist.

§ 4

Anbringung der Hausnummerschilder

- (1) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, daß es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbständig genutzte Gebäude, so sind die Hausnummerschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zu dem oder aus anderen Gründen zum leichten Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Gemeinde Priepert zusätzlich verlangen, daß an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefaßten Angabe von Hausnummern angebracht werden.
- (3) Straßennamenschilder, die an Gebäuden oder unmittelbarer Nähe der Gebäude angebracht sind oder werden, können auch Hausnummern nennen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Priepert, den 07.02.2000

Giesenberg
Bürgermeister